

01 | ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Facit Research GmbH & Co. KG, Augustenstr. 24, 80333 München

für Leistungen in den Bereichen Beratung, Markt-, Medien- und Sozialforschung sowie für statistische Analysen

– im Folgenden „FARE“ genannt –

§1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen in den Bereichen Beratung, Markt-, Medien- und Sozialforschung sowie für statistische Analysen der Facit Research GmbH & Co. KG („FARE“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden im Hinblick auf Lieferungen und / oder Leistungen in den Bereichen Beratung, Markt-, Medien- und Sozialforschung sowie für statistische Analysen. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn FARE diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§2 Vertragsabschluss, Auftragsvergabe an Dritte, Änderungsverlangen

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Angebote von FARE freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die FARE zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von FARE.
2. FARE ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auch Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.

Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss gegenüber den ursprünglichen Vorgaben (etwa einem Briefing des Kunden) die Änderung einer Leistungsvorgabe, bedarf es hierfür einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Entsteht FARE durch diese Änderung ein Mehraufwand und / oder müssen von FARE zusätzliche Leistungen erbracht werden, ist FARE berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine zusätzliche Vergütung zu verlangen.

§3 Beschaffenheit, Mängelhaftung / Schlechtleistung

1. Wenn und soweit FARE gemäß dem Vertrag die Herstellung eines Werks gemäß §§ 631 ff. BGB schuldet, gilt Folgendes:
 - 1.1. FARE wird dem Kunden das Werk entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit zur Verfügung stellen; die vertragliche Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Merkmale und Charakteristika des Werks.
 - 1.2. Die bedingungslose Abnahme des Werks durch den Kunden schließt alle seine Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln aus, die zum Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die zum Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde informiert FARE nach dessen Entdeckung unverzüglich schriftlich über den Mangel.
 - 1.3. Bei jeder Mängelrüge steht FARE das Recht zur Prüfung des beanstandeten Werks zu. Dafür wird der Kunde FARE die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und hat der Kunde dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist der Kunde FARE zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden verpflichtet.
 - 1.4. Mängel wird FARE nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose Lieferung eines mangelfreien Werks (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen. Der Kunde wird FARE die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.

INDEPENDENT. INNOVATIVE. INTEGRATED.

- 1.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat FARE sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern und / oder Schadensersatz oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen gemäß § 6 Ziffer 2. verlangen.
 - 1.6. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf Monate beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Werks durch den Kunden. Für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als Mängeln des Werks sowie hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Wenn und soweit FARE gemäß dem Vertrag die Erbringung von Leistungen gemäß §§ 611 ff. BGB schuldet, gilt Folgendes:
 - 2.1. Im Falle einer Schlechtleistung von FARE stehen dem Kunden seine gesetzlichen Ansprüche zu.
 - 2.2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Schlechtleistung beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 199 BGB. Für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als aus Schlechtleistung sowie hinsichtlich der Ansprüche des Kunden bei vorsätzlich verursachter Schlechtleistung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde schuldet für die gemäß dem Vertrag geschuldeten Lieferungen und / oder Leistungen von FARE den gemäß dem Vertrag vereinbarten Preis.
2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird FARE dem Kunden Kosten für Reisen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
3. Rechnungen von FARE sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung durch den Kunden fällig.
4. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto von FARE geleistet werden.
5. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für FARE kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen.
6. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
7. Wird FARE nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist FARE berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und / oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann FARE von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt FARE unbenommen.
8. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist FARE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens durch FARE bleibt unberührt.
9. Gegenüber Ansprüchen von FARE kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
10. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

§5 Lieferfristen und -termine

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde FARE alle zur Ausführung der Lieferung bzw. Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Im Falle von nachträglich vereinbarten Änderungen gemäß § 2 Ziffer 3. verlängern bzw. verschieben sich die Lieferfristen und Liefertermine entsprechend. FARE wird den Kunden über eine solche Verlängerung bzw. Verschiebung informieren.
2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von FARE liegende und von FARE nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden FARE für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung. Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Verzögern sich die Lieferungen bzw. Leistungen von FARE, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn FARE die Verzögerung zu vertreten hat und eine von dem Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolglos verstrichen ist.

INDEPENDENT. INNOVATIVE. INTEGRATED.

§6 Haftung

1. FARE verpflichtet sich, ihre Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln und Methoden der Unternehmensberatung, Markt- und Sozialforschung durchzuführen. FARE steht jedoch nicht dafür ein, dass die von ihr zu liefernden Beratungsleistungen und Untersuchungsergebnisse vom Kunden in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwendet werden können.
2. Haftungsbeschränkung und Schadensminderung
 - 2.1. Die vertragliche und die gesetzliche Haftung von FARE für Schadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt:
 - (a) FARE haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden;
 - (b) FARE haftet nicht bei Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie wegen leichter Fahrlässigkeit im Übrigen.
 - 2.2. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 2.1 gelten nicht in Fällen von irgendwelcher gesetzlicher Haftung sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit FARE eine Garantie übernommen hat.
 - 2.3. Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend für die Haftung von FARE für vergebliche Aufwendungen. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§7 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, FARE sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er ist weiter verpflichtet, FARE auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch FARE bedeutungsvoll sein können und von denen der Kunde erkennen kann, dass sie FARE unbekannt sind.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FARE unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§8 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, auch für die Zeit nach Durchführung des Vertrages, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen und Unterlagen (einschließlich der Angebotsunterlagen von FARE) streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Parteien sind jedoch zur Weitergabe dieser Informationen und Unterlagen an ihre Mitarbeiter berechtigt, wenn und soweit diese Mitarbeiter für die Durchführung des Vertrages Kenntnis hiervon haben müssen. Eine solche Weitergabe an Mitarbeiter setzt jedoch voraus, dass die Mitarbeiter zur entsprechenden Beachtung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß diesem § 8 verpflichtet werden, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der jeweilige Mitarbeiter an die empfangende Partei gebunden ist.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 8 Ziffer 1. findet keine Anwendung auf solche Informationen und Unterlagen, die
 - 2.1. zum Zeitpunkt des Empfangs durch die entgegennehmende Partei bereits öffentlich bekannt waren oder im Anschluss daran ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 8 Ziffer 1. durch die entgegennehmende Partei öffentlich bekannt geworden sind; oder
 - 2.2. zum Zeitpunkt der Offenlegung an die entgegennehmende Partei dieser uneingeschränkt bekannt waren; oder
 - 2.3. unabhängig von den vertraulichen Informationen und / oder Unterlagen von der entgegennehmenden Partei selbst entwickelt wurden; oder
 - 2.4. die entgegennehmende Partei in uneingeschränkter Form rechtmäßig von einer anderen Quelle, die zur Offenlegung dieser Informationen gegenüber Dritten berechtigt ist, bezogen hat; oder
 - 2.5. gemäß schriftlicher Zustimmung durch die offenlegende Partei von derartigen Einschränkungen befreit ist; oder
 - 2.6. durch die entgegennehmende Partei kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung einer Verwaltungsbehörde offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die entgegennehmende Partei die offenlegende Partei über eine solche Offenlegung unverzüglich informiert und dabei nach bestem Bemühen dafür Sorge trägt, nur so wenig Informationen wie erforderlich offen zu legen.

INDEPENDENT. INNOVATIVE. INTEGRATED.

§9 Urheberrechte, Rechte an den Untersuchungsergebnissen

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist FARE ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an den im Vorfeld und im Rahmen des Vertrages angewendeten, gesammelten, gewonnenen und erstellten Methoden, Verfahren, Erkenntnissen, Daten, Fragebögen, Know-how, Präsentationen und sonstigen Ergebnissen sowie deren Verkörperungen (z.B. Unterlagen, elektronische Datenträger). Ausgenommen davon sind lediglich solche Methoden, Verfahren, Erkenntnisse, Daten, Fragebögen, Know-how, Präsentationen und sonstige Ergebnisse sowie deren Verkörperungen, die der Kunde FARE vor Ausführung des Auftrages schriftlich anzeigt bzw. übergibt und die im Eigentum des Kunden stehen.
2. FARE räumt dem Kunden ein – vorbehaltlich der Regelungen in § 10 – ausschließliches Nutzungsrecht an den dem Kunden übergebenen Untersuchungsergebnissen, einschließlich deren Verkörperungen, ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Untersuchungsergebnisse in Teilen oder im Ganzen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verändern oder die Rechte daran auf Dritte zu übertragen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung. Sofern der Kunde die Untersuchungsergebnisse (vollständig oder teilweise) veröffentlicht oder der Öffentlichkeit gegenüber kommuniziert, hat er in geeigneter und angemessener Form darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungsergebnisse durch die Leistungen von FARE erzielt wurden.
3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird FARE dem Kunden nur die Untersuchungsergebnisse, nicht jedoch die angewendeten, gesammelten, gewonnenen und erstellten Methoden, Verfahren, Erkenntnisse, Daten und Fragebögen übergeben. FARE wird die Daten, Fragebögen und Untersuchungsergebnisse sowie deren Verkörperungen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Übergabe der Untersuchungsergebnisse aufbewahren.

§10 Eigenwerbung und Verwendung durch FARE

1. FARE ist berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Kunden in dem üblichen Umfang für die Eigenwerbung von FARE unentgeltlich zu verwenden, soweit der Kunde dem nicht im Einzelfall schriftlich widerspricht.
2. FARE ist zudem berechtigt, die im Rahmen eines Vertrages gesammelten, gewonnenen und erstellten Daten, Fragebögen und Untersuchungsergebnisse sowie deren Verkörperungen für interne Zwecke zu nutzen sowie in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

§11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden FARE nur nach deren schriftlicher Bestätigung.
3. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist der Sitz von FARE.
5. Diese Bedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

INDEPENDENT. INNOVATIVE. INTEGRATED.